

FEUERWEHRVERBAND MITTELKLETTGAU
der Gemeinden
Gächlingen, Neunkirch und Siblingen



Gächlingen



Neunkirch



Siblingen

Besoldungsreglement

Gestützt auf die Verbandsordnung und die Feuerwehrordnung des Feuerwehrverbandes Mittelklettgau wird folgendes Besoldungsreglement erlassen.

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

¹ Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

² Für Uebungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

Art. 2 Stellvertreterfunktionen

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldungen

Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze usw. können durch Beschluss der Verbandskommission angepasst werden.

II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 4 Besoldungsansätze

¹ Jahresbesoldungen

erhalten für die zur Funktionsausübung notwendigen Arbeiten:

a) Kommandant	CHF	8000.00
b) Vizekommandanten (Pauschalsumme; interne Aufteilung durch das Kommando)	CHF	3000.00
c) Fourier	CHF	2500.00
d) Materialverwalter (Pauschalsumme; interne Aufteilung durch das Kommando)	CHF	2000.00
e) Spezielle Ämter (z.B. Atemschutzverantwortlicher, Alarmverantwortlicher) (Pauschalsumme; interne Aufteilung durch das Kommando)	CHF	500.00
f) Büroentschädigung für Kommandant	CHF	500.00
Büroentschädigung für den Fourier	CHF	500.00

² Sitzungsgelder

Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Feuerwehrkommission sowie des Feuerwehrkommandos:

a) Präsident	CHF	100.00
b) Protokollführer	CHF	100.00
c) die Mitglieder je	CHF	50.00

³ Soldansätze

Für Kader- und Feuerwehrübungen werden folgende Soldansätze pro Stunde bezahlt:

a) Kommandant	CHF	30.00
b) Vizekommandant	CHF	30.00
c) Offiziere	CHF	30.00
d) Fourier	CHF	27.00
e) Materialverwalter	CHF	27.00
f) Unteroffiziere	CHF	27.00
g) Mannschaftsmitglieder je	CHF	23.00

⁴ Einsatzsold

1. Einsatzstunde	CHF	30.00
jede weitere Stunde	CHF	25.00

⁵ Weitere Entschädigungen

Es werden folgende Soldansätze pro Stunde bezahlt:

- Retablierungsarbeiten, Pikett- und Wachdienst einheitlich	CHF	25.00
- nicht vorhersehbare Arbeiten	CHF	25.00
- Arbeiten für Dritte	CHF	50.00

⁶ Taggelder

Für Kursbesuche werden - sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird - folgende Taggelder bezahlt:

a) pro Tag	CHF	200.00
b) pro Halbtage	CHF	100.00

Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so werden die Differenzen bis maximal folgende Taggelder bezahlt:

a) pro Tag	CHF	200.00
b) pro Halbtage	CHF	100.00

⁷ Kilometervergütungen

Für Fahrten zu Gunsten der Feuerwehr (ohne Kurs-, Einsatz- oder Uebungsbesuche) werden vergütet:

a) die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (II. Klasse) und Bus	nach Aufwand	
b) pro Kilometer im Privatauto nach kantonalem Distanzanzeiger (inkl. Versicherungsabgeltung)	CHF	0.60

⁸ Vergütungen für Geräte und Maschinen

Für während Uebungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

a) Traktor pro Betriebsstunde (z.B. für Pumpe, Druckfässer)	CHF	50.00
b) Traktor für Transport (Pauschal pro Übung)	CHF	40.00
c) Privates Zugfahrzeug (Pauschal pro Übung)	CHF	30.00
d) andere Geräte	gemäss ART	

⁹ Verpflegungskosten

- Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen gehen zu Lasten des Verbandes.
- Jährlich, nach jeder Hauptübung, bezahlt der Verband den Teilnehmern der Übung und den Gästen ein Essen und ein Getränk.

III. Bussen

Art. 5 Bussenansätze

Bussen bei Nichtbesuch von Übungen:
Bei unentschuldigten Absenzen wird eine Busse von CHF 50.00 ausgesprochen.

Entschuldigungsgründe siehe Art. 31 der Feuerwehrordnung.

IV. Beurlaubung

Die Gesuche um Beurlaubung sind schriftlich an das Kommando zu richten. Inhaltlich muss ersichtlich sein, in welcher Zeitspanne die Absenz Gültigkeit erlangen soll. Zudem muss eine Begründung deklariert werden. Die Zeitspanne ist immer pro Kalenderjahr zu definieren.

Art. 6 Beurlaubungszeitspanne

- | | |
|---------------------------|--|
| a) bis 6 Monate | Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehrplichtabgabe, Einrücken im Alarmfall erwünscht; |
| b) ab 6 Monate bis 1 Jahr | Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehrplichtabgabe, wird vom Alarmdispositiv ausgeschlossen, automatische Wiedereingliederung in die FMK nach einem Jahr; |
| c) ab 1 Jahr | Dem Gesuchsteller wird die Einsatzrüstung eingezogen, leistet Feuerwehrplichtabgabe, Wiedereingliederung an der nächsten Rekrutierung. |

Art. 7 Rekursinstanz

Innerhalb 20 Tage, nach Bekanntgabe des Entscheids durch das Kommando, kann bei der Feuerwehrkommission schriftlich rekuriert werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Genehmigungsvorbehalte

Dieses Besoldungsreglement erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandskommission.

Art. 9 In-Kraft-Treten und Publikation

¹ Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Besoldungsreglement der Feuerwehr Mittelklettgau vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

³ Dieses Besoldungsreglement ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und amtlich zu publizieren

Ort: _____ Datum: _____

Im Namen des Feuerwehrverbandes:

Der Präsident

Der Schreiber
